

558. Wasserrecht. Werner Bosshardt, Hittnau, ersuchte am 21. September 1956 um Löschung des Wasserrechtes Nr. 24 Bezirk Pfäffikon.

Dieses Wasserrecht, für das am 14. Januar 1943 eine bereinigte Verleihung ausgestellt wurde, umfasst die Ausnutzung der Luppen unterhalb der Mühle Balchenstahl, Gemeinde Hittnau, durch eine Francisturbine. Von dieser Anlage besteht nur noch das Wehr in der Luppen, während der Zulaufkanal, das Gebäude mit der Turbinenanlage und der Ablaufkanal beseitigt sind. Der Löschung des Wasserrechtes steht nichts entgegen.

Infolge des Aufstaus der Luppen durch die Wehranlage wird ein kleiner Weiher gebildet, der sich sehr günstig in die Umgebung einfügt. Mit einer allfälligen Entfernung des Wehres würde auch der Weiher verschwinden und die Luppen in einem tiefen und steilen Bett verlaufen. Werner Bosshardt wünscht daher, den Weiher als Zierweiher fortbestehen zu lassen. Diesem Begehren kann durch Erteilung einer neuen Verleihung für den Fortbestand des Weihers entsprochen werden. In diesem Fall sind im Zusammenhang mit der Löschung von Wasserrecht Nr. 24 Bezirk Pfäffikon keine Anpassungsarbeiten auszuführen.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung von § 51 a des Wasserbaugesetzes, § 137 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und § 4 der Gebührenordnung für die Benützung von Wasser der öffentlichen Seen, Flüsse und Bäche zu Trink- und Brauchzwecken,
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Werner Bosshardt, Mühle Balchenstahl, Hittnau, zustehende Wasserrecht an der Luppen in Hittnau zum Betrieb einer Wasserkraftanlage (Wasserrecht Nr. 24 Be-

zirk Pfäffikon) wird auf Grund von § 51 a des Wasserbaugesetzes (Verzicht) in vollem Umfang als erloschen erklärt.

Der am 14. Januar 1943 festgesetzte Wasserzins im Betrage von Fr. 16.20 fällt damit dahin.

II. Es wird vermerkt, dass die Kanäle und das Gebäude mit der Turbinenanlage bereits beseitigt und keine besonderen Anpassungsarbeiten erforderlich sind.

III. Allfällige weitere durch Anlageteile des ehemaligen Wasserwerkes begründete Verpflichtungen hat Werner Bosshardt als ehemaliger Inhaber des Wasserrechtes mit den Betroffenen selber zu erledigen.

IV. Werner Bosshardt, Mühle Balchenstahl, Hittnau, wird bewilligt, das Wehr in der Luppen der ehemaligen Wasserkraftanlage (gemäss Dispositiv I erloschenes Wasserrecht Nr. 24 Bezirk Pfäffikon) fortbestehen zu lassen und damit die Luppen zu einem Zierweiher aufzustauen (Wasserrecht Nr. 111 Bezirk Pfäffikon).

Für diese Bewilligung gelten die allgemeinen Bedingungen für auf Zusehen hin bewilligte Wasserbenützungsanlagen sowie folgende Bedingungen:

1. Die Bewilligung kann jederzeit ohne Schadenersatz zurückgenommen werden. Sie erlischt jedoch spätestens am 31. Dezember 1976, wenn sie nicht vorher auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert worden ist. Wird die Erneuerung verweigert oder wird freiwillig darauf verzichtet, hat der jeweilige Eigentümer das Wehr abzubauen und nach Weisung der Wasserbauorgane den früheren Zustand herzustellen.
2. Der Inhaber dieser Bewilligung hat das Wehr stets in gutem Zustand zu erhalten und die Luppen vom Wehr aufwärts bis zur Brücke der Strasse III. Kl. Nr. 41 auf ca. 150 m Länge und abwärts bis und mit der Brücke unterhalb des Stauwehres auf ca. 33 m Länge zu unterhalten und zu reinigen.

V. Auf die Erhebung einer Gebühr für die Aufstauung der Luppen zur Bildung eines Zierweihers wird vorläufig verzichtet.

VI. Im Grundbuch sind auf Kosten von W. Bosshardt die Verleihung vom 14. Januar 1943 sowie allfällige weitere Einträge über das Wasserrecht Nr. 24 Bezirk Pfäffikon zu löschen und die Bewilligung gemäss Dispositiv IV einzutragen.

Das Grundbuchamt wird eingeladen, diese Änderungen am Grundbuch vorzunehmen und der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht hierüber ein Zeugnis zuzustellen.

VII. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 30 sowie den Ausfertigungsgebühren, werden Werner Bosshardt, Hittnau, auferlegt.

VIII. Mitteilung an Werner Bosshardt, Mühle Balchenstahl, Hittnau, den Gemeinderat Hittnau, das Grundbuchamt Pfäffikon, sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.